



Kontaktrisiken und Cybergrooming

Ungewollte Kontaktaufnahme

Durch die Kontaktmöglichkeiten im Internet, z. B. in Social-Media-Angeboten und den dort veröffentlichten persönlichen Daten, können Kinder und Jugendliche von Unbekannten kontaktiert werden. Dadurch besteht das Risiko einer ungewollten Kontaktaufnahme oder sexueller Anmache.

Cybergrooming

Cybergrooming (grooming, engl: anbahnen, vorbereiten) beschreibt das Anbahnen sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Es umfasst das strategische Vorgehen erwachsener Täterinnen und Täter gegenüber Jungen und Mädchen mit dem Ziel, sexuellen Missbrauch vorzubereiten. Gemäß der Studie „Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen“ des Hans-Bredow-Instituts ist die Zahl der Jugendlichen, die diese Form der Online-Annäherung bereits erlebt hat, mit 30% der 12- bis 17-Jährigen sehr hoch.^[1] Zumal die Dunkelziffer sicher deutlich darüber liegt. Recherchen belegen, dass in der Mehrzahl der bei Kindern und Jugendlichen beliebten Chats und Social-Media-Angeboten problematische oder sexuelle Inhalte oder sogar gefährliche Kontakte an der Tagesordnung sind. Verschiedene Arten von Cybergrooming sind z. B. Verabredungen über das Internet, Versprechen für die Zusendung von Fotos oder Videos, Aufforderung zum Ausziehen vor der Kamera, Verabredungen im realen Leben zum Fotoshooting, Empfangen/Versenden von Nacktbildern und Drohungen im Internet.^[2]

Vorkommen

Wie Kinder und Jugendliche mit Cybergrooming in Kontakt kommen, zeigt eine repräsentative Umfrage der Landesmedienanstalt NRW zum Thema Erfahrungen von 8- bis 18-Jährigen mit sexualisierter Ansprache im Netz. Cybergrooming passiert überall dort, wo Kinder und Jugendliche sich online bewegen – am häufigsten genannt wurden die Social-Media-Plattformen Instagram, WhatsApp, Snapchat und TikTok, aber auch Chats von Online-Games und andere Internetdienste wie Zoom, FaceTime oder Knuddels.^[2] Die Ergebnisse der Befragten in Bezug auf ihre Erfahrungen mit Cybergrooming sind deutlich: Fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24%) wurde im Netz bereits von Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert. Jede bzw. jeder sechste Befragte (16%) gibt an, dass bereits von einem erwachsenen Onlinekontakt eine Gegenleistung für ein Video oder Foto versprochen wurde. Jedes siebte Kind bzw. Jugendliche (14%) wurde aufgefordert, sich für einen Erwachsenen vor der Webcam auszuziehen oder die Kamera seines Smartphones anzuschalten. 15% gaben außerdem an, ungefragt Nacktbilder zugesandt bekommen zu haben.^[2]

Vorgehen der Täterinnen und Täter

Täterinnen und Täter nutzen meistens mit einem falschen Profil Angebote, Chats oder Foren, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen und sprechen sie gezielt an, z. B. über Messenger oder die Chat-Funktion von Plattformen oder Online-Spielen. Die Täterinnen und Täter geben sich oft als Gleichaltrige (oder etwas Ältere) aus, schmeicheln den jungen Nutzerinnen und Nutzern und verleiten sie durch gezielte manipulative Aussagen dazu, freizügige Bilder von sich zu versenden. Durch eine kluge Gesprächsführung erlangen sie das Vertrauen der Jugendlichen. Gerade in Entwicklungsphasen wie der Pubertät, in denen Jugendliche mit ihrem Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen hadern, sind sie oftmals leicht empfänglich für Komplimente von Täterinnen und Tätern und möchten diesen Glauben schenken. Häufig ist es auch im Interesse der Täterinnen und Täter, die Kinder und Jugendlichen über die eigenen sexuellen Erfahrungen auszufragen oder zu sexuellen Handlungen (z. B. vor einer Webcam) aufzufordern. Haben sie damit Erfolg, werden die Kinder und Jugendlichen nicht selten in einen Teufelskreis gezogen, da die Täterinnen und Täter damit drohen, die bereits gesendeten Bilder (z. B. an der Schule oder bei den Eltern) zu veröffentlichen, sollten sie nicht noch weitere Aufnahmen erhalten. Oft sorgen sie so auch dafür, dass sich die Betroffenen niemandem anvertrauen.

Sexueller Missbrauch

Durch gezieltes Ausfragen können die Täterinnen und Täter unter Umständen den Aufenthalts- und Wohnort der Kinder und Jugendlichen ermitteln, um die Kontaktaufnahme auch offline fortzusetzen. Die Untersuchung „MiKADO – Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld und Opfer“ im Auftrag des Bundesfamilienministeriums belegt, dass sexuelle Online-Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unter 14 Jahren in 100 % der Fälle zu einem physischen sexuellen Missbrauch führen, sofern es zu einer analogen Verabredung kommt. Das heißt: digitale sexuelle Dialoge mit Kindern führen in der analogen Welt immer zu Missbrauch. ^[3]

Keine Weitergabe persönlicher Daten

Um ungewollter Kontaktaufnahme vorzubeugen, sollten Kinder und Jugendliche grundsätzlich sensibel mit ihren persönlichen Daten umgehen. Dabei ist nicht nur die Veröffentlichung im eigenen Profil, in Posts, Bildern oder Videos relevant, sondern auch die gezielte Weitergabe an andere innerhalb eines Chats. Kommt es dennoch zu einer unangenehmen Situation, ist es wichtig, sich mitzuteilen und Handlungsoptionen zu kennen.

Blockieren ungewollter Kontakte

Ungewollte Kontakte sollten blockiert werden. Bei vielen Angeboten, Messengern oder Chats können Nutzerinnen und Nutzer blockiert und deren Kontaktaufnahme verhindert werden. Problematische Inhalte und die Person, die sie veröffentlicht hat, können gemeldet werden. Der Anbieter nimmt dann eine Prüfung vor, löscht gegebenenfalls die Inhalte oder sperrt die Person.

Strafbarkeit

Für Online-Kommunikationsdienste wie Chaträume, Messenger oder Social-Media-Angebote gelten grundsätzlich die gleichen Beschränkungen des Straf-, Jugend- und Medienrechts wie in anderen Internetdiensten und wie im realen Leben.^[4] Verboten ist es insbesondere, Minderjährige über das Internet sexuell zu belästigen oder einen realen Missbrauch vorzubereiten. Schon allein der Versuch von Handlungen im Rahmen von Cybergrooming sind als Vorbereitung zu sexuellem Kindesmissbrauch daher strafbar.^[5] Der Gesetzgeber sieht für diese Form des Anbahnens von sexuellen Kontakten Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor.

Spuren sichern

Wichtig ist die Spurensicherung: Pädokriminelle Nutzerinnen und Nutzer hinterlassen meistens „Spuren“. So werden häufig personenbezogene Angaben (Vorname, Wohnort, Alter) sowie Telefonnummer an die minderjährigen Gesprächspartnerinnen und -partner weitergegeben. Nach Einschätzung von Strafermittlerinnen und -ermittlern ist auf dieser Beweisgrundlage ein Vorgehen gegen die Täterinnen und Täter möglich. Dazu muss aber der Kommunikationsverlauf, der Rückschlüsse auf die Täterinnen und Täter zulässt, gespeichert und der Polizei vorgelegt werden können, z. B. in Form von Screenshots oder gespeicherten Chats.

Quellenangaben

- [1] Hasebrink, Uwe; Lampert, Claudia; Thiel, Kira (2019): Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen. Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
Internet: [leibniz-hbi.de/de/publikationen/online-erfahrungen-von-9-bis-17-jaehrigen](https://www.leibniz-hbi.de/de/publikationen/online-erfahrungen-von-9-bis-17-jaehrigen) [Stand: 01.07.2022]
- [2] Landesanstalt NRW (2021): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Erfahrung von Kindern und Jugendlichen mit sexualisierter Ansprache im Netz.
Internet: www.medienanstalt-nrw.de/presse/pressemittelungen-2021/2021/dezember/representative-zahlen-zur-erfahrung-von-kindern-zwischen-8-und-18-jahren-mit-sexualisierter-ansprache-im-netz-1.html [Stand: 06.07.2022]
- [3] Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg (2015): MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer.
- [4] Das gilt unabhängig davon, welche Nutzungsaufgaben durch den Chat-Betreiber selbst getroffen wurden (AGB, Nutzungsordnung). Diese können auch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.
- [5] Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Sexuelle Gewalt im Internet. Cybergrooming
Internet: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet> [Stand: 01.07.2022]

Dieser Text ist Bestandteil der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Liken, posten, teilen – Social-Media-Angebote hinterfragen und sicher nutzen“ des Medienführerscheins Bayern für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: www.medienfuehreschein.bayern. Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.